



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANHANG 2

VOM 01.09.2025

KATALOG DER GES-EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA)..... | 3 |
| 2. | Soziale Eingliederungvereinbarung (SEV) | 4 |
| 3. | Theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (TBAF) | 4 |
| 4. | Kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (KBAF) | 5 |
| 5. | Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit (BABF)..... | 5 |
| 6. | Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (PASE)..... | 5 |
| 7. | Praktikum..... | 6 |
| 8. | Praktikum mit Attest | 7 |
| 9. | Finanzierung der Arbeitgeberlasten (FAL) | 7 |
| 10. | Sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ)..... | 9 |
| 11. | Nachbetreuung..... | 10 |
| 12. | Weiterbildung und berufliche Fortbildung | 10 |
| 13. | Soziale Begleitung während einer Massnahme im Übergang 1..... | 11 |
| 14. | Soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1 | 12 |
| 15. | Action éducative en milieu ouvert (AEMO) / Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) | 13 |
| 16. | Run&Sign..... | 13 |
| 17. | Pilotprojekte | 14 |

Allgemeines

Der vorliegende Anhang bildet den Katalog der durch das mit dem Sozialwesen beauftragten Departementes genehmigten Eingliederungsmassnahmen. Als Ergänzung zu den in Artikel 25 und folgende des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe sowie der Weisung zur Anwendung des GES (Teil G) aufgeführten allgemeinen Bestimmungen legt er die besonderen Anordnungen bezüglich jeder einzelnen Massnahme fest und die Positionierung der Massnahmen entsprechend den Eingliederungszielen (siehe Tabelle am Ende des Dokuments).

Bei Änderungen (Praxisänderung, Einführung einer neuen Massnahme etc.) führt die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) den Katalog nach und informiert unverzüglich die zuständigen Behörden und die Partner.

Das Vorliegen einer Vormeinung der DSW vor Beginn der Massnahme ist zwingend. Ansonsten können die veranlassten Kosten nicht für die Verteilung gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung (HarmG) zugelassen werden und gehen daher ausschliesslich zulasten der Sozialhilfebehörde.

Allfällige Fahrkosten ausserhalb des Ortsnetzes sind geschuldet, wenn der Begünstigte an einer Massnahme teilnimmt, unter Vorbehalt des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der Verpflichtung des Leistungsempfängers, seinen Hilfsbedarf zu reduzieren.

Die Massnahmen werden bei einem von der DSW anerkannten Organisator von Massnahmen oder bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber durchgeführt. Die DSW stellt auf ihrer Internetseite eine Liste der anerkannten Organisatoren von GES-Massnahmen zur Verfügung, die regelmässig aktualisiert wird.

1. BERUFLICHER EINGLIEDERUNGSAUFRAG (BEA)

Definition und Ziele

Der berufliche Eingliederungsauftrag ist die Massnahme, bei der das SMZ den gesamten Ablauf der beruflichen Eingliederung für einen Begünstigten, dessen Rückkehr auf den ersten Arbeitsmarkt innerhalb einer angemessenen Frist denkbar ist, einem Organisator oder einem Leistungserbringer überträgt. Logisch gesehen sollten sozial-spezifische Eingliederungsmassnahmen nicht im Rahmen eines BEA eingesetzt werden.

Verfahren

Das SMZ und der Organisator einigen sich über das allgemeine Vorhaben der beruflichen Eingliederung und formalisieren dieses mit einem durch die Sozialhilfebehörde, den Organisator und den Begünstigten unterzeichneten Vertrag.

Der Organisator legt anschliessend fest, welche der im Katalog zu findenden Massnahmen die geeignetsten für die Situation des Begünstigten sind. Für jede anlässlich eines BEA eingesetzte Massnahme wird ein eigener Vertrag über die Massnahme abgeschlossen.

Dauer

Grundsätzlich ist die maximale Dauer des BEA auf zwölf Monate beschränkt. Sie kann aufgeteilt werden, die erste Zeitspanne muss jedoch drei bis sechs Monate betragen. Steht die berufliche Eingliederung unmittelbar bevor, kann die maximale Dauer ausnahmsweise nach Vormeinung der DSW verlängert werden.

Findet der Begünstigte vor dem geplanten Ablauf des BEA eine Arbeitsstelle und verfügt er über einen unbefristeten oder einen länger als drei Monate dauernden befristeten Vertrag, so wird der BEA unterbrochen und kann durch eine Nachbetreuung weiterverfolgt werden (siehe untenstehenden Punkt 12). Wird der befristete Vertrag über drei Monate hinaus verlängert, wird der BEA unterbrochen. Wenn die Arbeitsstelle es dem Begünstigten nicht ermöglicht, finanziell unabhängig zu sein, und die Arbeitssuche fortgesetzt werden muss, kann der BEA beibehalten werden.

Organisationskosten

Die dem Organisator bezahlten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'100.- pro Monat. Wird während dem BEA ein Praktikum eingesetzt, belaufen sich die zusätzlichen Organisationskosten auf Fr. 400.- für ein auf dem ersten Arbeitsmarkt organisiertes

Praktikum und auf Fr. 1'000.-, wenn das Praktikum intern in einer Werkstatt des Organisators stattfindet. Ist der Praktikumsmonat unvollständig, erfolgt die Rechnungstellung wöchentlich. Liegt der Beschäftigungsgrad des Praktikums unter 50%, werden die Kosten halbiert. Zwei Verträge über die Massnahme (BEA und Praktikum) sind obligatorisch.

Dem Begünstigten geschuldeten Entschädigung und ausserordentlich Kosten

Eine Entschädigung sowie allfällige Fahr- und Verpflegungskosten sind dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn dieser an einer Massnahme teilnimmt, die im Rahmen des BEA eingesetzt wird und solche Kosten vorsieht.

2. SOZIALE EINGLIEDERUNGVEREINBARUNG (SEV)

Definition und Ziele

Die soziale Eingliederungsvereinbarung ist eine Vereinbarung, die zwischen dem SMZ und dem Begünstigten eingegangen wird. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Aufnahme einer regelmässigen freiwilligen Tätigkeit, die zur Verbesserung seiner persönlichen und sozialen Situation beiträgt. Die SEV zielt in erster Linie auf eine soziale Eingliederung des Begünstigten hin, kann aber dazu beitragen, allfällige Hindernisse für eine berufliche Eingliederung des Begünstigten teilweise oder vollständig zu beseitigen.

Das Feld der denkbaren Tätigkeiten ist weit; eine abschliessende Liste kann nicht erstellt werden. Die Wahl einer bestimmten Tätigkeit stützt sich auf die Prüfung der sozialen Situation des Begünstigten durch das SMZ, und zwar unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips, welches die Gewährung von Sozialhilfe regelt.

Dauer

In der Regel wird die SEV für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten eingegangen. Sie ist je nach Situation und mit demselben Ziel verlängerbar.

Entsprechend der beschlossenen Eingliederungsstrategie können sich SEV in verschiedenen Bereichen aneinanderreihen.

Organisationskosten, Entschädigungen und andere Kosten

Für das Eingehen einer SEV werden keine Organisationskosten bezahlt.

Die tatsächlichen Kosten für die SEV werden anerkannt, sofern sie nicht durch die Einrichtung, in der die Freiwilligenarbeit geleistet wird, gedeckt sind.

Ein monatlicher Anreizbetrag von Fr. 100.- ist dem Begünstigten geschuldet.

3. THEORETISCHE BEURTEILUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT (TBAF)

Modalitäten

Die theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erfolgt in Form von Gesprächen zwischen dem Begünstigten und einem für diesen Zweck spezifisch ausgebildeten Akteur.

Diese theoretische Bewertung kann bei der Erstbeurteilung oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Wenn die Erstbeurteilung praktisch durchgeführt wird, sollte die Massnahme Praktikum (siehe Punkt 7) und nicht TBAF umgesetzt werden.

Organisationskosten und andere Kosten

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 2'000.- für die gesamte Massnahme, einschliesslich der Erstellung eines Beurteilungsberichtes.

Wenn die Person nicht zur Massnahme erscheint, obwohl ein unterschriebener Vertrag und eine positive Vormeinung vorliegen, wird eine Abbruchpauschale von 200.- Franken an den Organisator gezahlt. Bei der Teilnahme an nur einem Gespräch ist die Hälfte der Kosten zu zahlen. Ab zwei Gesprächen sind die gesamten Kosten an den Organisator zu zahlen.

Es gibt weder Anreizbetrag, noch andere dem Begünstigten geschuldeten Kosten, ausser allfällige Fahrkosten ausserhalb des Ortsnetzes.

4. KOMBINIERTE BEURTEILUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT (KBAF)

Modalitäten

Die kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit vereinigt die theoretische und die praktische Beurteilung (durch ein Praktikum). In der Regel dauert diese Massnahme dreieinhalb Monate - alles inbegriffen.

Organisationskosten und andere Kosten

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 4'250.- für die gesamte Massnahme (nämlich Fr. 2'000.- für den theoretischen Teil und Fr. 2'250.- für anderthalb Monate Praktikum auf dem ersten Arbeitsmarkt).

Wenn die Beurteilung nicht erfolgreich sein kann, können die Organisationskosten gekürzt werden.

Während des Praktikums werden die Entschädigungen und Kosten des Begünstigten nach den Grundsätzen des Praktikums berechnet (siehe Punkt 7). Bei der theoretischen Beurteilung gibt es weder einen Anreizbetrag noch andere Kosten für den Begünstigten, abgesehen von eventuellen Reisekosten ausserhalb des Ortsnetzes.

5. BEURTEILUNG DER AUSBILDUNGSFÄHIGKEIT (BABF)

Modalitäten

Gestützt auf Artikel 58 Absatz 5 Buchstabe d des VES richtet sich die Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit vor allem an Jugendliche, die über keine berufliche Ausbildung verfügen. Schliesslich ist davon auszugehen, dass eine abgeschlossene Ausbildung ein entscheidendes Element für die berufliche Eingliederung darstellt.

Die Beurteilung erfolgt in Form von Gesprächen zwischen dem Begünstigten und einem im Bereich der Berufsberatung spezifisch ausgebildeten Akteur.

Organisationskosten und andere Kosten

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 2'000.- für die gesamte Massnahme, einschliesslich der Erstellung eines Beurteilungsberichtes.

Wenn die Person nicht zur Massnahme erscheint, obwohl ein unterschriebener Vertrag und eine positive Vormeinung vorliegen, wird eine Abbruchpauschale von 200.- Franken an den Organisator gezahlt. Bei der Teilnahme an nur einem Gespräch ist die Hälfte der Kosten zu zahlen. Ab zwei Gesprächen sind die gesamten Kosten an den Organisator zu zahlen.

Es gibt weder Anreizbetrag; noch andere dem Begünstigten geschuldete Kosten, ausser allfällige Fahrkosten ausserhalb des Ortsnetzes.

6. PRAKTIKUM DER AKTIVEN SOZIALEN EINGLIEDERUNG (PASE)

Definition und Ziele

Das Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung richtet sich an diejenigen Begünstigten, für die eine berufliche Eingliederung zwar nicht realistisch, die Aufnahme einer Beschäftigung in einem geeigneten Rahmen jedoch nutzbringend ist. Der Organisator achtet darauf, geeignete Beschäftigungen anzubieten, indem er die Ansichten oder womöglich auch die Vorhaben der Begünstigten im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Die nachfolgende, nicht abschliessende Liste weist auf mögliche Ziele hin :

- Durchbrechen der sozialen Isolierung ;
- Wiedereraufbauen eines Netzwerkes ;
- Fördern der Selbstachtung ;
- Beibehalten eines Lebensrhythmus ;
- Verhindern einer Verschlechterung der persönlichen Situation.

Die Teilnahme an dieser Massnahme wird angeregt, bleibt aber ausdrücklich freiwillig.

Dauer und minimaler Beschäftigungsgrad

In der Regel ist die Dauer eines Praktikums der aktiven sozialen Eingliederung nicht beschränkt. Das SMZ und der Organisator achten allerdings darauf, den Begünstigten nicht in dieser Massnahme festzuhalten (« Ghetto-Effekt »). Dazu wird die Entwicklung der Situation des Begünstigten regelmässig beurteilt, mindestens einmal alle sechs Monate.

Gegebenenfalls wird der Begünstigte einer Massnahme zugewiesen, die Ziele der sozial-beruflichen oder beruflichen Eingliederung verfolgt.

Der Beschäftigungsgrad ist im Prinzip identisch mit der tatsächlichen Verfügbarkeit des Begünstigten. Dabei wird seinen übrigen Verpflichtungen Rechnung getragen. Dieser Grad kann unterhalb der tatsächlichen Verfügbarkeit liegen, wenn dies die Eingliederungsstrategie verlangt, muss aber mindestens 20% entsprechen. Wenn dieser Mindestgrad nicht regelmäßig eingehalten wird, muss die Massnahme abgebrochen werden.

Art der Finanzierung

Die Finanzierung der PASE erfolgt im Rahmen eines zwischen der DSW und dem betreffenden Organisator abgeschlossenen jährlichen Leistungsvertrags. Folglich dürfen keine Organisationskosten auf den Vertrag über die Massnahme übertragen werden.

Dem Begünstigten bezahlte Entschädigung

Der Begünstigte erhält unabhängig des Beschäftigungsgrades eine Entschädigung von Fr. 150.- pro Monat.

Allfällige Verpflegungskosten sind im Falle eines ganzen Tages zusätzlich zu den Reisekosten geschuldet.

Besondere Bestimmungen bei Abwesenheiten oder bei einem Abbruch durch den Begünstigten

Die Abwesenheiten oder gar der endgültige Abbruch der Massnahme durch den Begünstigten stellen keinen Sanktionsgrund dar. Sie werden vom SMZ und dem Organisator mit dem Begünstigten im Bemühen besprochen, die Ursachen zu erkennen und diese dauerhaft zu verarbeiten.

7. PRAKTIKUM

Definition und Ziele

Das Praktikum ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung. Falls erforderlich muss die psychosoziale Situation des Begünstigten ebenfalls berücksichtigt werden. Das Praktikum versetzt den Begünstigten in eine lebensnahe Arbeitssituation mit beruflichen Anforderungen, die jenen des ersten Arbeitsmarktes nahekommen.

Die nachfolgende, nicht abschliessende Liste weist auf mögliche Ziele hin :

- Beurteilen der Arbeitsfähigkeit gemäss den Artikeln 51 GES und 58 VES ;
- Üben des Verhaltens bei der Arbeit ;
- Wiederaufnehmen des Kontaktes mit der Arbeitswelt ;
- Testen oder Verbessern der beruflichen Kompetenzen ;
- Erkunden eines neuen Tätigkeitsbereiches ;
- Vorbereiten einer künftigen Anstellung, einschliesslich mittels eines SEAZ ;
- Den Begünstigten bei seinem beruflichen Eingliederungsvorhaben begleiten, ihn bei seiner Stellensuche unterstützen.

Organisatoren / Leistungserbringer

Das Praktikum kann bei einem anerkannten Organisator, bei einer Gemeinde oder bei einem Arbeitgeber erfolgen. Im letzten Fall achtet das SMZ oder der Organisator darauf, dass der Arbeitgeber die für die richtige Durchführung der Massnahme erforderliche Seriosität gewährt.

Dauer und minimaler Beschäftigungsgrad

Grundsätzlich ist die Dauer eines Praktikums mindestens 3 Tage und höchstens sechs Monate am selben Arbeitsplatz.

Der Beschäftigungsgrad ist im Prinzip identisch mit der tatsächlichen Verfügbarkeit des Begünstigten. Dabei wird seinen übrigen Verpflichtungen Rechnung getragen. Dieser Grad kann unterhalb der tatsächlichen Verfügbarkeit liegen, wenn dies die Eingliederungsstrategie verlangt (z.B. progressive Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem Unterbruch), muss aber mindestens 20% entsprechen.

Organisationskosten

Wenn das Praktikum in einer vom Organisator geführten Einrichtung stattfindet, belaufen sich die Organisationskosten auf Fr. 2'100.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder auf Fr. 1'050.- pro Monat bei einem Grad von 20% bis 49%.

Wenn das Praktikum durch den Organisator auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzt wird, belaufen sich die Organisationskosten auf Fr. 1'500.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder auf Fr. 750.- pro Monat bei einem Grad von 20% bis 49%.

Im Falle Abbruchs halbieren sich diese Beträge, wenn die Massnahme weniger als 15 Kalendertage dauert. Wenn die Massnahme von Beginn weg für eine Dauer von unter einem Monat vorgesehen ist, werden die Betreuungskosten und die Vergütungen anteilig geschuldet (Anzahl der tatsächlich durchgeführten Tage).

Wird das Praktikum durch das SMZ direkt auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzt, so belaufen sich die Organisationskosten auf Fr. 800.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder auf Fr. 400.- bei einem Grad von 20% bis 49%. Hier ist davon auszugehen, dass das SMZ eine Betreuung des Begünstigten beim Arbeitgeber sicherstellt. Das SMZ kann einen Teil dieses Betrages an den Arbeitgeber überweisen.

Ausnahmsweise erfolgt die Finanzierung bestimmter Praktika im Rahmen eines jährlichen Leistungsauftrags zwischen der DSW und dem jeweiligen Organisator. In diesem Fall dürfen keine Organisationskosten im Massnahmenvertrag aufgeführt werden.

Dem Begünstigten bezahlte Entschädigung

Der Begünstigte erhält eine Praktikumsentschädigung von Fr. 250.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder von Fr. 150.- bei einem Grad von 20% bis 49%.

Wird das Praktikum bei einem Arbeitgeber organisiert und ist dieser bereit, für die durch den Praktikanten erbrachte Leistung einen Beitrag zu zahlen, so wird dieser Beitrag der Sozialhilfebehörde überwiesen. Er wird unter Berücksichtigung eines Freibetrages von maximal Fr. 250.- vom Sozialhilfebudget in Abzug gebracht.

Wenn der Beitrag geringer ist als die vorgesehene Entschädigung, wird die Differenz dem Begünstigten zuerkannt.

8. PRAKTIKUM MIT ATTEST

Definition und Ziele

Das Praktikum mit Attest ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung. Es handelt sich um eine Variante des unter dem vorangehenden Punkt beschriebenen Praktikums. Es unterscheidet sich davon durch die Tatsache, dass der Begünstigte gleichzeitig mit den während dem Praktikum vorgesehenen Tätigkeiten eine praktische und/oder theoretische berufliche Ausbildung erhält. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden im Anschluss an eine am Ende der Massnahme erfolgte Prüfung durch die Aushändigung eines Attests vom betreffenden Arbeitsumfeld offiziell anerkannt.

Organisationskosten

Die Organisationskosten sind identisch mit den im Falle eines ordentlichen Praktikums geschuldeten Kosten (vgl. Punkt 7).

Auf Gesuch des SMZ können die Kosten für die Organisation und die Prüfung zusätzlich übernommen werden.

Weitere Bestimmungen

Die weiteren Bestimmungen des Praktikums finden für das Praktikum mit Attest genauso Anwendung.

9. FINANZIERUNG DER ARBEITGEBERLASTEN (FAL)

Definition und Ziele

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten ist eine auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzte Massnahme der beruflichen Eingliederung.

Durch die Rückerstattung der gesamten Arbeitgeberlasten (Arbeitgeberanteil) an den Arbeitgeber ist das Ziel dieser Massnahme, den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für Stellensuchende im Alter von 50 Jahren und mehr, deren Kosten für die 2. Säule bei der Anstellung eine echte Erschwernis darstellt, zu erleichtern. Unter Arbeitgeberlasten versteht man die üblichen Abgaben (AHV, IV, ALV, FAZ, UVG, EO, BVG), unter Ausschluss anderer allfälliger Beiträge.

Arbeitsvertrag

Die FAL verlangt den vorschriftsmässigen Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Begünstigten. Die Anstellung muss grundsätzlich von unbefristeter Dauer sein. Arbeitsverträgen von befristeter Dauer kann nur dann zugestimmt werden, wenn es sich um saisonabhängige Tätigkeiten handelt. Der vereinbarte Arbeitslohn muss den branchenüblichen Ansätzen entsprechen.

Arbeitgeber, Beschäftigungsgrad, Dauer, Berechnung

Die FAL kann bei irgendeinem Arbeitgeber eingesetzt werden. Der Beschäftigungsgrad ist unerheblich. Die Dauer der Massnahme beim selben Arbeitgeber ist auf zwei Jahre beschränkt. Der in der Berechnung berücksichtigte Lohn entspricht dem tatsächlich durch den Arbeitgeber bezahlten Lohn. Die allenfalls gestützt auf einen 13. Lohn entrichteten Arbeitgeberbeiträge sind nur dann anrechnungsfähig, wenn dieser Lohn im Arbeitsvertrag klar vorgesehen ist.

Begünstigte

Zwei Kategorien an Begünstigten sind möglich :

- arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger im Alter von 50 Jahren und mehr ;
- die bei den RAV eingeschriebenen Stellensuchenden im Alter von 50 Jahren und mehr, die sich weniger als sechs Monate vor dem Ende ihres Anspruches auf Taggelder befinden, diesen Anspruch nicht verlängern können, und die daher Gefahr laufen, Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

Verfahren

Die Sozialhilfebehörde lässt dem Begünstigten oder dem gesuchstellenden RAV eine Bestätigung über die Rückerstattung der Arbeitgeberlasten zukommen. Die Person kann diese Bestätigung an irgendeinen Arbeitgeber weitergeben. Bei Interesse leitet dieser die besagte Bestätigung zusammen mit dem unterzeichneten Arbeitsvertrag und mit der genauen Angabe des Betrages der Arbeitgeberlasten an das SMZ weiter. Anschliessend wird das normale Entscheidverfahren durchlaufen (Vormeinung der DSW, Vertrag über die Massnahme etc.). Falls die von einer FAL begünstigte Person nicht bei der Sozialhilfe angemeldet ist, eröffnet das SMZ ein Dossier auf deren Namen.

Der Arbeitgeber legt dem SMZ mindestens quartalsweise eine Abrechnung über die Arbeitgeberlasten zur Bezahlung der geschuldeten Beträge vor.

Änderung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme

Sämtliche Änderungen des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) müssen dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen und sind dem SMZ unverzüglich zu melden. Dieses orientiert darüber die DSW und die Sozialhilfebehörde.

Bei Änderung des Lohnes und positiver Vormeinung der DSW passt das SMZ den dem Arbeitgeber als FAL geschuldeten Betrag auf entsprechende Weise an.

Auflösung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme, Abbruch der Massnahme

Jegliche Auflösung des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer muss dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen. Der Begünstigte informiert das SMZ unverzüglich. Dieses orientiert darüber die DSW und die Sozialhilfebehörde.

Bei Zahlung von Entschädigungen einer Krankentaggeld-Versicherung muss der Arbeitgeber die Lohnbeiträge nur auf dem Restbetrag des durch ihn zu übernehmenden Bruttolohnes bezahlen, da auf Entschädigungen kein Lohnbeitrag zu entrichten ist. Von dieser Regel ausgenommen sind BVG-Beiträge, die gestützt auf den ganzen Bruttolohn berechnet werden. Die für die FAL anerkannten Kosten sind demnach auf die durch den Arbeitgeber tatsächlich entrichteten Beiträge begrenzt.

Die FAL wird am Datum des letzten Arbeitstages des Begünstigten beendet (Ferienanspruch und allfällige andere Guthaben inbegriffen). Die dem Arbeitgeber bereits als FAL überwiesenen Beträge werden vom Arbeitgeber nicht zurückverlangt - ausser in besonderen Fällen, die durch das SMZ angezeigt und von der DSW nach Prüfung aller Umstände beschlossen werden.

Ist die Auflösung des Arbeitsvertrages auf den Begünstigten zurückzuführen und beansprucht dieser infolgedessen finanzielle Leistungen der Sozialhilfe, so prüft das SMZ die Gründe der Auflösung und ergreift die geeigneten Massnahmen.

Organisationskosten

Wird die Massnahme zugunsten eines Sozialhilfeempfängers umgesetzt, so belaufen sich die dem die Betreuung sicherstellenden Arbeitgeber oder der platzierenden Stelle geschuldeten Organisationskosten auf Fr. 250.- pro Monat, unabhängig des im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsgrades. Diese Kosten fallen nicht an, wenn der Organisator über einen Auftrag zur Durchführung dieser Leistung verfügt.

Für den Fall, dass die Sozialhilfebehörde oder ein Organisator ebenfalls als Arbeitgeber auftreten, gibt es keine Organisationskosten.

Andere Kosten

Wird die Massnahme zugunsten eines Sozialhilfeempfängers umgesetzt, so sind die allfälligen Fahr- und Verpflegungskosten nur dann geschuldet, wenn der bezogene Lohn es dem Begünstigten nicht ermöglicht, sich von der Sozialhilfe abzulösen und unter Vorbehalt der Tatsache, dass diese Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen werden.

10. SOZIALER EINARBEITUNGZUSCHUSS (SEAZ)

Definition und Ziele

Der SEAZ ist eine auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzte Massnahme der beruflichen Eingliederung, in Form einer teilweisen Übernahme des zwischen einem Arbeitgeber und einem Begünstigten vereinbarten Arbeitslohnes.

Er bezweckt die Erleichterung der Anstellung einer Person, die vom Arbeitgeber ohne diese Massnahme nicht angestellt würde, weil sie:

- einer spezifischen Einarbeitung an ihrem neuen Arbeitsplatz bedarf,
- oder (noch) nicht in der Lage ist, eine volle Arbeitsleistung zu erbringen.

Diese Grundsätze entsprechen im Wesentlichen jenen des eidgenössischen oder des kantonalen EAZ, so wie sie im AVIG oder im BMAG vorgesehen sind.

Arbeitgeber, Dauer, Beschäftigungsgrad

Der SEAZ kann bei irgendeinem Arbeitgeber eingesetzt werden, insofern dieser in der Lage ist, dem Begünstigten eine geeignete Betreuung zukommen zu lassen.

Die maximale Dauer der Massnahme beim selben Arbeitgeber ist auf zwölf Monate beschränkt. Das SMZ, der Arbeitgeber und der Begünstigte bestimmen die für die Einarbeitung erforderliche Dauer aufgrund des Pflichtenheftes für die zu besetzende Arbeitsstelle auf der einen Seite und andererseits gestützt auf die erwiesenen beruflichen Kompetenzen sowie auf die Einschränkungen des Begünstigten.

Der minimale Beschäftigungsgrad ist auf 50% festgelegt. Ausnahmen sind auf Vormeinung der DSW möglich, sofern das massgebliche Motiv im Interesse des Begünstigten liegt.

Arbeitsvertrag, berücksichtigter Arbeitslohn und Berechnung der Subvention

Der Arbeitgeber schliesst mit dem Begünstigten einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab. Arbeitsverträge von befristeter Dauer können nur dann zugelassen werden, wenn es sich um eine saisonabhängige Tätigkeit handelt. Der Begünstigte wird mit denselben Rechten und Pflichten angestellt, wie sie auch für die anderen Angestellten des Unternehmens gelten.

Der vereinbarte Arbeitslohn muss den branchenüblichen Ansätzen entsprechen. Die üblichen Sozialabgaben sind auf dem vollständigen Lohn zu entrichten.

Der durch den SEAZ abgedeckte Anteil beträgt über die gesamte für die Massnahme vereinbarte Dauer hinweg durchschnittlich 40% des tatsächlich durch den Arbeitgeber bezahlten Bruttolohnes, einschliesslich eines allfälligen 13. Monatslohnes, wenn dieser im

Arbeitsvertrag klar erwähnt wird. Der Zuschuss ist degressiv, das heisst 60% während dem ersten Drittel, 40% während dem zweiten Drittel und 20% während dem dritten Drittel. Allfällige Prämien werden bei der Berechnung des durch den SEAZ abgedeckten Teiles nicht berücksichtigt.

Der SEAZ ist nicht möglich, wenn der Begünstigte Erwerbsausfallentschädigungen erhält.

Änderung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme

Sämtliche Änderungen des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) müssen dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen und sind dem SMZ unverzüglich zu melden. Dieses orientiert darüber die DSW und die Sozialhilfebehörde.

Bei einer Änderung des Lohnes berechnet das SMZ den Teil des Lohnes neu, der noch durch den SEAZ abgedeckt werden muss und berichtigt die dem Arbeitgeber geschuldeten Beträge auf entsprechende Weise.

Auflösung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme, Abbruch der Massnahme

Jegliche Auflösung des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer muss dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen. Dies muss dem SMZ unverzüglich angekündigt werden. Dieses orientiert darüber die DSW und die Sozialhilfebehörde.

Die für den SEAZ anerkannten Kosten werden auf dem durch den Arbeitgeber tatsächlich bezahlten Lohn berechnet.

Der SEAZ wird am Datum des letzten Arbeitstages des Begünstigten beendet (Ferienanspruch und allfällige andere Guthaben inbegriffen). Die dem Arbeitgeber bereits als SEAZ überwiesenen Beträge werden weder neu berechnet, noch werden sie vom Arbeitgeber zurückverlangt - ausser in besonderen Fällen, die das SMZ angezeigt und von der DSW beschlossen werden.

Ist die Auflösung des Arbeitsvertrages auf den Begünstigten zurückzuführen und beansprucht dieser infolgedessen finanzielle Leistungen der Sozialhilfe, so prüft das SMZ die Gründe der Auflösung und ergreift die geeigneten Massnahmen.

Organisationskosten

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 400.- pro Monat, unabhängig des im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsgrades. Diese Kosten fallen nicht an, wenn der Organisator einen Auftrag zur Durchführung dieser Leistung hat.

Für den Fall, dass die Sozialhilfebehörde oder ein Organisator ebenfalls als Arbeitgeber auftreten, gibt es keine Organisationskosten.

11. NACHBETREUUNG

Definition und Ziele

Die Massnahme richtet sich an diejenigen Begünstigten, die eine Arbeitsstelle gefunden haben, für die aber die Weiterführung einer Betreuung durch den Organisator für die Sicherung dieser Stelle erforderlich ist.

Dauer

Die minimale Dauer beträgt drei Monate, die maximale Dauer sechs Monate. Die Massnahme ist auf begründetes Gesuch hin um höchstens sechs weitere Monate verlängerbar.

Organisationskosten

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 400.- pro Monat.

12. WEITERBILDUNG UND BERUFLICHE FORTBILDUNG

Definition und Ziele

Im Sinne der vorliegenden Weisung versteht man unter « Weiterbildung und berufliche Fortbildung » die sich auf den Erwerb, die Verbesserung oder die Auffrischung von beruflichen Kompetenzen konzentrierenden Ausbildungen.

Folgende Kriterien sind zu beachten :

- direkter Zusammenhang mit einer konkreten Anstellungsmöglichkeit oder wenn die Person über eine berufliche Qualifikation verfügt, mit einer Auffrischung, die beispielsweise nach einer langen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt oder infolge einer bedeutenden technologischen Entwicklung im betreffenden Berufssektor erforderlich geworden ist ;
- direkter Zusammenhang mit einem realistischen und anerkannten Berufsvorhaben - durch ein Anstellungsversprechen formalisiert ;
- von einem in seiner Branche allgemein anerkannten Leistungserbringer vermittelte Ausbildung, vorrangig im Wallis, ausschliesslich in der Schweiz ;
- Ausbildung von kurzer Dauer (NB : Für länger dauernde Ausbildungen, die zu einem EBA/EFZ-Abschluss oder höher führen, ist auf die Kapitel 31 und folgende der Weisung zur Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 1. Juli 2021 zu verweisen) ;
- vernünftig absehbares Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie Vergleich der verschiedenen Angebote für eine ähnliche Ausbildung.

NB : Die Französisch- oder Deutschkurse (je nach Region) für Begünstigte, die diese Sprachen nicht oder nur schlecht sprechen, sind im Rahmen dieser Massnahme einzusetzen, selbst wenn das angestrebte Ziel sozialer Art sein kann.

Verfahren

Das SMZ führt im Antrag auf Vormeinung und im Vertrag über die Massnahme, welche der DSW vorzulegen sind, alle sachbezogenen Informationen zur Ausbildung selber (Daten, Gebühren, Ausbildungseinrichtung, unterrichteter Kursinhalt, erhaltenes Zertifikat) sowie zur Übereinstimmung zwischen der beabsichtigten Ausbildung und dem auf Ebene der beruflichen Eingliederung erwarteten Nutzen auf.

Bei Bedarf können das SMZ und die DSW ein Fachgutachten einholen (z.B. BIZ, RAV, Berufsverbände).

Wenn ein Begünstigter trotz negativer Vormeinung der DSW beschliesst, eine Ausbildung zu absolvieren, muss sich dieser gegenüber dem SMZ zu 100% verfügbar zeigen (oder gemäss seiner vorgängig festgelegten tatsächlichen Verfügbarkeit). In diesem Fall werden weder Kosten, noch Entschädigung anerkannt. Wenn die Ausbildung eine ausreichende Verfügbarkeit nicht zulässt, kann die Sozialhilfe bis zum Abbruch der Ausbildung eingestellt werden.

Organisationskosten und andere Kosten

Die Sozialhilfebehörde überträgt die gesamten Kosten für die anerkannte Ausbildung (einschliesslich des Unterrichtsmaterials) auf das Konto der Sozialhilfe. Wenn eine anerkannte Ausbildung durch eine Drittperson finanziert wird, werden weder die Ausbildungskosten, noch die Beteiligung der Drittperson ins Sozialhilfebudget aufgenommen.

Es gibt keinen dem Begünstigten zur freien Verfügung belassener Anreizbetrag.

Allfällige Verpflegungskosten sind geschuldet, wenn die Ausbildung einen ganzen Tag dauert und es dem Begünstigten nicht möglich ist, nach Hause zurückzukehren.

Auf Gesuch des SMZ können die Kosten für die Organisation und die Prüfung zusätzlich übernommen werden.

13. SOZIALE BEGLEITUNG WÄHREND EINER MASSNAHME IM ÜBERGANG 1

Definition und Ziele

Der Übergang 1 ist die Zeitspanne zwischen dem Ende der obligatorischen Schule und dem Beginn einer Ausbildung der Sekundarstufe II.

Im Wallis betreuen namentlich die Arbeitslosenversicherung und die Fondation Valaisanne Action Jeunesse zwei Massnahmen zugunsten von Jugendlichen, die keinen Ausbildungsweg gefunden haben. Es sind dies das Motivationssemester (MoSe) und das Programme Action Apprentissage (PAA).

Die GES-Massnahme richtet sich an jugendliche Teilnehmer einer dieser beiden Massnahmen, die wegen ihrer sozialen Schwierigkeiten von einer Ausbildung ausgeschlossen werden könnten und die aus diesem Grund verstärkte Begleitung von Seiten der Betreuer erfordern.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

Verfahren

Die Organisatoren (MoSe / Fondation Valaisanne Action Jeunesse) nehmen mit dem betroffenen SMZ Kontakt auf, wenn für einen Jugendlichen der Bedarf einer sozialen Begleitung festgestellt wird. Die Sozialhilfebehörde, der Organisator und der Begünstigte (und bei Bedarf seine Eltern) schliessen einen Vertrag ab. Dieser Vertrag wird zusammen mit dem vereinfachten Gesuch um soziale Begleitung und dem Bericht des Organisators der DSW vorgelegt. Wenn erforderlich wird ein Dossier auf den Namen des Begünstigten eröffnet.

Dauer

Die soziale Begleitung kann gemäss der Dauer der Massnahme im Übergang 1 vorgeschlagen werden, das heisst für maximal sechs Monate. Sie kann mit dem Einverständnis der Sozialhilfebehörde und der DSW verlängert werden, sofern die Massnahme im Übergang 1 ihrerseits verlängert wird.

Organisationskosten und andere Kosten

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 600.- pro Monat.

Dem Begünstigten werden weder Anreizbetrag, noch Fahr- oder Verpflegungskosten bezahlt, wenn er nicht in der Sozialhilfe ist.

14. SOZIALE BEGLEITUNG NACH EINER MASSNAHME IM ÜBERGANG 1

Definition und Ziele

Die soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1 ist grundsätzlich für diejenigen Begünstigten bestimmt, die eine Massnahme im Übergang 1 (Motivationssemester (MoSe) oder Programme Action Apprentissage (PAA)) beendet haben. Diese Massnahme bezieht sich entweder auf die Festigung ihrer Eingliederung im Unternehmen, in welchem sie eine Ausbildung begonnen haben, oder sie hat die Weiterführung der vorausgegangenen für den Beginn einer Ausbildung getroffenen Bemühungen zum Ziel, wenn keine berufliche Lösung gefunden werden konnte.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

Verfahren

Die Organisatoren (MoSe / Fondation Valaisanne Action Jeunesse) nehmen mit dem betroffenen SMZ Kontakt auf, wenn für einen Jugendlichen der Bedarf einer sozialen Begleitung festgestellt wird. Die Sozialhilfebehörde, der Organisator und der Begünstigte (Eltern) schliessen einen Vertrag ab. Dieser Vertrag wird zusammen mit dem vereinfachten Gesuch um soziale Begleitung und dem Bericht des Organisators der DSW vorgelegt. Wenn erforderlich wird ein Dossier auf den Namen des Begünstigten eröffnet.

Dauer

Die soziale Begleitung kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten vorgeschlagen werden. Sie ist auf begründetes Gesuch hin um sechs Monate verlängerbar.

Organisationskosten und andere Kosten

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 600.- pro Monat.

Dem Begünstigten werden weder Anreizbetrag, noch Fahr- oder Verpflegungskosten bezahlt, wenn er nicht in der Sozialhilfe ist.

15. ACTION ÉDUCATIVE EN MILIEU OUVERT (AEMO) / SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENBEGLEITUNG (SPF)

Definition und Ziele

Die Massnahme deckt die spezialisierten Interventionen ab, die für Jugendliche bestimmt sind, deren persönliche, familiäre, schulische, berufliche oder soziale Situation gestört ist oder Gefahr läuft, aufgrund von problematischen erzieherischen Umständen beeinträchtigt zu werden. Diesen Jugendlichen im Alter von 18 bis 20 Jahren ist bereits vor Erreichung ihrer Volljährigkeit eine durch die kantonale Dienststelle für die Jugend oder durch das Jugendgericht angesetzte Massnahme zugutegekommen und sie brauchen die Weiterführung dieser Unterstützung.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

Dauer

Die Dauer beträgt sechs Monate, mit drei möglichen Verlängerungen von je sechs Monaten, aber höchstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr des Jugendlichen.

Organisator

Die alleinigen Organisatoren dieser Massnahme sind die Action éducative en milieu ouvert (AEMO) für den französischsprachigen Kantonsteil und die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) für das Oberwallis.

Verfahren

Die AEMO/SPF zeigt den Bedarf dem SMZ an. Dieses holt bei der kantonalen Dienststelle für die Jugend die Bestätigung, dass diese Massnahme dem fraglichen Jugendlichen bereits vor dem Erreichen seiner Volljährigkeit zugutegekommen ist, sowie einen Vorbescheid über die Zweckmässigkeit der Fortsetzung der Massnahme ein. Nach einer Prüfung erstellt das SMZ einen Vertrag über die Massnahme und legt diesen der DSW zur Vormeinung vor.

Die Verlängerungsgesuche müssen mit einem ausführlichen Bericht des Organisators begründet werden.

Organisationskosten und andere Kosten

Die Organisationskosten belaufen sich auf maximal Fr. 20'850.- pro Jahr (Fr. 28'200.- für mehrere Jugendliche derselben Familie (Geschwister) zum Tarif von Fr. 1105.- pro Stunde (vgl. Anhang 3 der Weisung zur Anwendung des GES « Empfehlungen zur Übernahme der Platzierung Minderjähriger und gleichgestellte Massnahmen »).

Dem Begünstigten wird kein Anreizbetrag bezahlt.

16. RUN&SIGN

Definition und Ziele

Die Massnahme ist für jugendliche Sozialhilfeempfänger bestimmt, die Schwierigkeiten bei der sozial-beruflichen Eingliederung haben. Sie besteht aus einer Begleitung der Jugendlichen bei der Suche nach einer Lösung für die berufliche Ausbildung und zugleich aus der Vorbereitung für den Berglauf Sierre-Zinal. Diese beiden gleichzeitig verfolgten Ziele bezwecken die Stärkung der Motivation der Jugendlichen durch innovative Lösungen und Coaching.

Verfahren

Wenn der betroffene Jugendliche Sozialhilfeempfänger ist, ist es das SMZ, das eine solche Massnahme in Erwägung zieht. In allen anderen Fällen muss der Jugendliche an die Plattform T1 verwiesen werden. Wenn ein Bedarf an Begleitung festgestellt wird, nimmt das SMZ bzw. die Plattform T1 Kontakt mit dem betreffenden Organisator der Massnahme auf. Die Sozialhilfebehörde, der Organisator und der Begünstigte (einschliesslich seiner Eltern,

wenn er minderjährig ist) schliessen einen Vertrag ab (nach dem Muster der unter Punkt 14 vorgesehenen Massnahme Post T1). Dieser Vertrag wird mit einem vereinfachten Antrag und mit dem Bericht des Organisators der DSW zur Vormeinung vorgelegt.

Dauer

Die maximale Dauer ist auf zwölf Monate beschränkt, nicht verlängerbar.

Art der Finanzierung

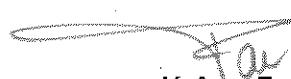
Die Finanzierung der Massnahme Run&Sign erfolgt in Form einer jährlichen Subvention, die sich auf einen entsprechenden Entscheid stützt. Folglich dürfen keine Organisationskosten auf den Vertrag über die Massnahme übertragen werden.

Dem Begünstigten wird kein Anreizbetrag bezahlt.

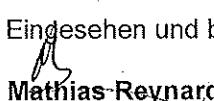
17. PILOTPROJEKTE

Pilotprojekte sind Massnahmen, die in einem präzisen Rahmen für eine bestimmte Zielgruppe, mit besonderen Modalitäten und für eine begrenzte Dauer beschlossen werden. Dadurch sind diese Projekte im vorliegenden Katalog nicht aufgeführt.

Die DSW informiert die Sozialhilfebehörden und die Partner anlässlich der Einführung eines solchen Projektes. Wird dieses in der Folge verstetigt, so wird es in den Massnahmenkatalog aufgenommen.



Jérôme Favez
Dienstchef

Eingesehen und bewilligt

Mathias Reynard
Staatsrat

POSITIONIERUNG DER MASSNAHMENSPRECHEND DER EINGLIEDERUNGSZIELE

| | Soziale Eingliederung | Sozial-berufliche Eingliederung | Berufliche Eingliederung |
|--|---|---|---|
| Art der Beschäftigung | Von sozialer Natur, die Förderung der Kontakte mit anderen und die Unterstützung der persönlichen Entwicklung anstrebtend | Von beruflicher Natur, die persönliche Entwicklung im vorgegebenen Rahmen und auf flexible und geeignete Weise anstrebtend | Von beruflicher Natur, die Einhaltung des Arbeitsrahmens und der Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes (Arbeitspläne, Rhythmus, Produktivität etc.) anstrebtend |
| Erwerb von Kenntnissen für die persönliche Entwicklung - ohne spezifische berufliche Ziele | Betrachtung der Person unter ihren Aspekten der erheblichen oder gar überwiegenden persönlichen und sozialen Schwierigkeiten mit einer Betreuung durch einen spezialisierten Akteur | Betrachtung der Person in der Eigenschaft als Arbeiter, mit einem Freiraum für Dialog und Austausch oder gar mit dem Einsatz eines spezialisierten Akteurs, um die Fragen psycho-sozialer Natur anzusprechen | Betrachtung der Person in ihrer Eigenschaft als Arbeiter |
| Gewinn von fachübergreifenden und instrumentalen Kompetenzen | <ul style="list-style-type: none"> Soziale Eingliederungsvereinbarung (2) Soziale Begleitung während / nach einer Massnahme im Übergang 1 (13 / 14) Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (6) AEMO / SPFO (15) | <ul style="list-style-type: none"> Weiterbildung und berufliche Fortbildung (regionale Sprachen für Fremdsprachige) (12) | <ul style="list-style-type: none"> Run&Sign (16) |
| Erwerb von spezifischen beruflichen Kompetenzen durch die Praxis (keine Kurse) | | <ul style="list-style-type: none"> Praktikum (Organisator) (7) | |
| Gewinn von spezifischen beruflichen Kompetenzen / Schritte in Richtung Anstellung | | <ul style="list-style-type: none"> BEA (1) Praktikum mit Attest (8) Weiterbildung und berufliche Fortbildung (z.B. Informatik, ausl. Sprachen) (12) Praktikum (Arbeitgeber, inkl. Sozialfirmen) (7) | |
| Arbeitsmarkt | | <ul style="list-style-type: none"> Nachbetreuung (11) | <ul style="list-style-type: none"> Sozialer Einarbeitungs- zuschuss (10) Finanzierung der Arbeitgeberlasten (9) |

* Die Zahlen in den Klammern verweisen auf die Nummerierung der Massnahmen im Katalog.